

Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Firma CHRISTMANN Kunststofftechnik GmbH
Waldheimstraße 6b, 58566 Kierspe



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Nachfolgende Bedingungen gelten für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB (Besteller). Entgegenstehende, abweichende, oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass ihre Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 2 Angebot

- (1) Gehören zu dem Angebot Unterlagen wie Zeichnungen, Gewichts-, Farb- oder Maßangaben, so sind diese Angaben nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich schriftlich vereinbart worden sind. Für die Beschaffenheit der Ware ist ausschließlich die Produktbeschreibung im technischen Datenblatt maßgeblich. Anpreisungen sowie Angaben in der Werbung durch uns oder den Hersteller sind nicht verbindlich. Unwesentliche technische Änderungen oder Verbesserungen sowie Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht bleiben vorbehalten.

§ 3 Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn das der Bestellung zugrunde liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen von uns schriftlich, per Fax oder Email angenommen wird. Änderungen oder Ergänzungen unseres Angebots durch den Besteller bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer Bestätigung per Brief, Fax oder Email.

§ 4 Lieferfrist

- (1) Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindliche Richttermine. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt, dass wir von unseren Lieferanten ordnungsgemäß und rechtzeitig beliefert werden. Vereinbarte verbindliche Lieferfristen laufen ab dem Datum der Bestellbestätigung. Sie gelten als eingehalten, wenn bis zum ihren Ablauf die Ware an Frachtführer oder Spediteur zur Auslieferung übergeben worden ist.

§ 5 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der von uns gelieferten Ware geht auf den Besteller über, sobald die Ware an den von uns bestimmten Frachtführer oder Spediteur zur Auslieferung übergeben worden ist. Die Gefahr geht auch dann auf den Besteller über, wenn die Ware versandbereit ist und der Besteller in Annahmeverzug ist.

§ 6 Preise

- (1) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie sind zzgl. der zur Zeit der Leistung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
- (2) Bei der Lieferung von Ersatzteilen oder der Abrechnung von Dienstleistungen hat die Zahlung sofort nach Lieferung bzw. Rechnungsstellung rein netto ohne Abzüge zu erfolgen.
- (3) Ersatzteilbestellungen ab einem Wert von 250 € versenden wir, sofern es sich nicht um Express- oder Sonderlieferung handelt, innerhalb Deutschlands kostenfrei.
- (4) Bei der Lieferung von Maschinen oder Geräten ist der Rechnungsbetrag sofort nach Lieferung bzw. Rechnungsstellung rein netto und ohne Abzüge zu zahlen. Versand- und Verpackungskosten werden dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern sie nicht gemäß ausdrücklicher Vereinbarung im Preis enthalten sind.
- (5) Der Besteller kann nur von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, wenn seine Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Firma CHRISTMANN Kunststofftechnik GmbH
Waldheimstraße 6b, 58566 Kierspe



§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, bei einem Zugriff Dritter auf gelieferte Ware sowie bei Beschädigung oder Vernichtung der Ware, uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Für diesen Fall tritt er bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung vorrangig in Höhe des Rechnungsbetrages an uns ab und verpflichtet sich, uns alle für die Einziehung der Forderung erforderlichen Angaben zu machen. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an.
- (4) Wir behalten uns vor, diese Abtretung offen zu legen, sobald der Besteller seinen Vertragsverpflichtungen nicht mehr ordnungsgemäß nachkommt.

§ 8 Sach- und Rechtsmängelhaftung

- (1) Die Gewährleistungsfrist für Mängel an Neu-Maschinen und -Anlagen beträgt ein (1) Jahr ab dem Tag der Anlieferung.
- (2) Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach der Anlieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen. Weist die Ware offensichtliche Mängel auf, so hat der Besteller uns dies innerhalb einer Frist von längstens zwei (2) Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen; anderenfalls verliert der Besteller seine Ansprüche wegen dieser Mängel.
- (3) Ist die Ware nicht frei von Mängeln, steht uns das Recht zu, zwischen Mängelbeseitigung und der Lieferung einer mangelfreien Sache zu wählen.
- (4) Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Sachmängelhaftung ausgeschlossen.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

- (1) Vom Besteller ohne unser Einverständnis vorgenommene oder veranlasste Veränderungen an dem Liefergegenstand führen zum Erlöschen von Gewährleistungsansprüchen sowie zum Ausschluss von Haftungsansprüchen aus Sachmängel- oder Produkthaftung.
- (2) Erfüllungsort von Gewährleistungsansprüchen ist die Betriebstätte des Verkäufers, sofern sich aus den Umständen des Einzelfalls nicht etwas anderes ergibt. Ein Vorortservice ist gegen Kostenerstattung auf Anfrage möglich.

§ 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort ist Kierspe.
- (2) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, dass für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt auch dann, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (3) Es wird die Geltung deutschen Rechts unter Ausschluss des UN – Kaufrechts vereinbart.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall soll die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.